



**JAHRGANG 26**  
**JOURNAL 1/2026**

Ausgabe A

**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsysteem,
- zur Nachhaltigkeitsberichterstattung



Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

**DR. HANS-JOACHIM KLEMM**

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
[www.wp-dr-klemm.de](http://www.wp-dr-klemm.de)  
[kanzlei@wp-dr-klemm.de](mailto:kanzlei@wp-dr-klemm.de)

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
[www.eykaudit.de](http://www.eykaudit.de)

## AKTUELL

- 2 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
1	Risikofrüherkennung und Krisenmanagement .....	3
2	Bewertung lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen .....	4
3	E-Mail als Handels- und Geschäftsbriefe .....	4
4	Umsatzsteuerbefreiung § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG, private Schulen und Dozentenleistungen einer natürlichen Person (I).....	4
5	Umsatzsteuerbefreiung, private Schulen und persönliche Dozentenleistungen (II).....	5
6	Umsatzsteueranwendungserlass zu § 4 Nr. 21 UStG .....	5
7	Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen.....	5
8	Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen an einen sogenannten Lotsendienst für Gründungswillige .....	6
9	Neue Regelungen zur E-Rechnungspflicht.....	6
10	„Fraud“ .....	6
11	Geldwäschegesetz.....	7

Anlagen 1 bis 5



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 1/2026 über:

## AKTUELL

- 3 -

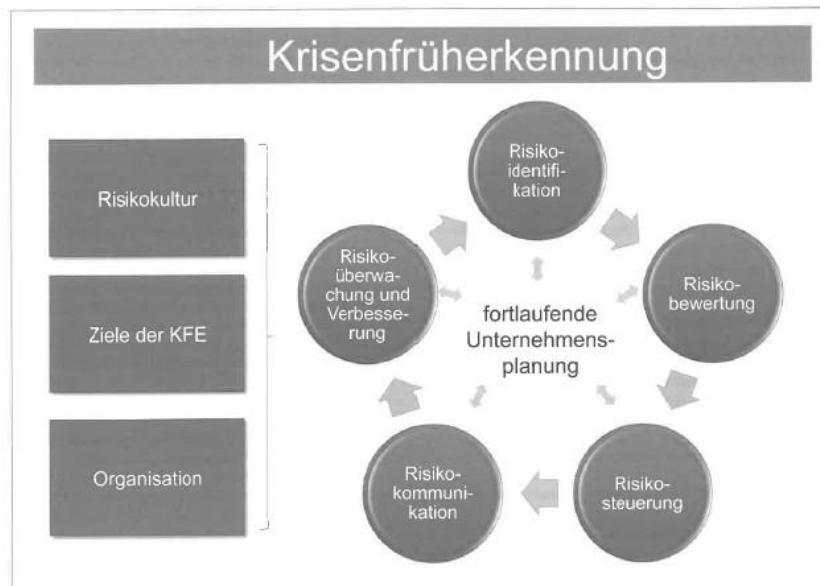
Wir wünschen den verehrten Leserinnen und Lesern sowie unseren Mandanten ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2026, Glück und Lebensfreude.

Andreas Dohnke, Olaf Förster, Uwe Graßhoff, Dr. Hans-Joachim Klemm,  
Henriette Kablau, Gerald Marbach, Enrico Müller, Andrea Neumann, Markus Potthoff,  
Fabio Wieland, Franziska Wenzel.

### 1 Risikofrüherkennung und Krisenmanagement

Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsführer) wachen fortlaufend über die Entwicklungen des Unternehmens, um den Fortbestand der juristischen Person gefährdende Risiken erkennen zu können und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (vgl. § 1 Absatz 1 Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – StaRUG). Nach dem IDW Standard (IDW S 16): Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (in: IDWL 11.2025 Seite 902 ff.) „sind alle haftungsbeschränkten Rechtsträger erfasst – neben haftungsbeschränkten Unternehmen z.B. auch Stiftungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Idealvereine.“ Die konkrete Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung (KFE) obliegt der Geschäftsleitung und hängt u.a. von der Größe und Komplexität des Unternehmens ab. Über die Entwicklung des Unternehmens ist fortlaufend zu wachen; sie sind fortbestandsgefährdet, wenn sie ohne Gegenmaßnahmen zu wesentlichen nachteiligen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen und diese Entwicklungen zur Begründung oder zu einer erheblichen Erhöhung des Insolvenzrisikos führen können (vgl. IDW S 16 Tz. 19).

Bei kleineren Unternehmen erlauben die oft überschaubaren Verhältnisse, den Risikoüberwachungsgeboten ohne größere organisatorische Vorkehrungen gerecht zu werden (RegBegr. SaninsFoG vom 09. 11.2020, BT-Drs. 19/24181, Seite 104).



Quelle: IDWL 11.2025 Seite 905.

## AKTUELL

- 4 -

### 2 Bewertung lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen

Das BMF gibt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 Bewertungsgesetz mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 (in: BStBl. I 24/2025 Seite 1830 ff.) die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 22. Juli 2025 veröffentlichten Sterbetafel 2022/2024 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und die für den Bewertungsstichtag ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden sind.

### 3 E-Mail als Handels- und Geschäftsbriebe

1. Handels- und Geschäftsbriebe im Sinne von § 147 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Abgabenordnung können auch E-Mails sein.
2. ....
3. Die Finanzverwaltung ist im Rahmen einer Außenprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzunehmen.
4. ...

BFH-Beschluss vom 30.04.2025, in: BStBl. II 24/2025 Seite 763 ff.

Aus der Begründung

Die Beteiligten streiten anlässlich einer Außenprüfung über die Pflicht zur Vorlage von Handels- und Geschäftspapieren sowie sonstiger Unterlagen einschließlich eines sogenannten Gesamtjournals.

Aufbewahrungspflichtig sind nicht nur die Ein- und Ausgangsrechnungen von Handelsgesellschaften, sondern aufzubewahren ist die gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts im Sinne des §§ 343,344 des Handelsgesetzbuchs bezieht. Auf die Form kommt es nicht; auch Fernschreiben, Telegramme und insbesondere E-Mails sind grundsätzlich aufbewahrungspflichtig. Dies gilt insbesondere jedenfalls insoweit, als die E-Mail selbst – und nicht lediglich ihr Anhang – rechnungsrelevante Informationen enthalten (vgl. Tz. 16 des Beschlusses).

Die Aufforderung des Finanzamts an die Klägerin, im Rahmen der Außenprüfung ein sogenanntes Gesamtjournal in digitaler Form bereitzustellen, ist mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig (vgl. Tz.43) des Beschlusses).

Ich berate zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder prüfe sie.

### 4 Umsatzsteuerbefreiung § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG, private Schulen und Dozentenleistungen einer natürlichen Person (I)

1. Die Umsatzbesteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderen allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen kann auch eine natürliche Person in Anspruch nehmen.
2. Voraussetzung ist, dass ihr von der zuständigen Landesbehörde bescheinigt worden ist, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.
3. Es reicht nicht aus, dass eine derartige Bescheinigung der Bildungseinrichtung erteilt worden ist, an der die Person unterrichtet.

BFH-Urteil vom 23. 08. 2007, in: BStBl. II 24/2025 Seite 797 ff.

## AKTUELL

- 5 -

Ich habe dieses Urteil als Anlage 1 zu diesem Journal 1/2026 dokumentiert. § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG verlangt eine Bescheinigung der zuständigen **Landesbehörde**.

### 5 Umsatzsteuerbefreiung, private Schulen und persönliche Dozentenleistungen (II)

Unterrichtsleistungen an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind nur dann nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b.bb UStG steuerfrei, wenn sie von einem selbständigen Lehrer persönlich – und nicht durch von diesem beauftragten selbständigen Dozenten – erbracht werden.

BFH-Urteil vom 23. 08. 2007, in: BStBl. II 24/2025 Seite 799 ff.

Ich habe dieses Urteil als Anlage 2 zu diesem Journal 1/2026 dokumentiert. Zwar sind die Dozenten selbständige Lehrer; sie haben ihre Leistungen im Bereich der Erwachsenenbildung, aber im Streitfall nicht an private und andere allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht, sondern gegenüber der Dozentin – einer Diplom-Pädagogin.

Zur Umsatzsteuerpflicht bei Durchführung eines eintägigen Fortbildungsseminars der Bundessteuerberaterkammer durch selbständige Referenzen vgl. BFH-Urteil vom 17.04.2008, in: BStBl. II 24/2025 Seite 807 ff.; zum umsatzsteuerfreien Schwimmunterricht vgl. BFH-Urteil vom 05. 06. 2014 in: BStBl. II 24/2025 Seite 812 ff.; BFH-Urteil vom 16.12.2021, in: BStBl. II 24/2025 Seite 831 ff.

### 6 Umsatzsteueranwendungserlass zu § 4 Nr. 21 UStG

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 (in: BStBl. I 24/2025 Seite 1841; [>Themen>Steuern>Steuerarten>Umsatzsteuer>Umsatzsteuer-Anwendungserlass](http://www.bundesfinanzministerium.de)) den Anwendungserlass zu § 4 Nr. 21 UStG angepasst. Ich habe diesen Anwendungserlass als Anlage 3 zu diesem Journal 1/2026 dokumentiert und berate Sie zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen gemäß § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz sowie zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu § 4 Nr. 21 UStG (UStAE).

### 7 Umsatzsteuerfreie Unterrichtsleistungen

1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG erfasst auch die Aus- und Fortbildung, so dass es nicht darauf ankommt, ob sich der Privatlehrer an Schüler oder Hochschüler wendet oder ob es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt (Änderung der Rechtsprechung).
2. Supervisionen können als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei sein.

BFH-Urteil vom 20.03.2024, in: BStBl. II 24/2025 Seite 809

Die Klägerin erbrachte als Diplom-Sozialpädagogin unter anderem sogenannte Supervisionsleistungen für Träger der Wohlfahrtspflege. Sie kann geltend machen, dass ihre Leistungen nach Artikel 13 d Teil A Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 77/388/EWG als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, steuerfrei sind (Tz. 16 des Urteils).

## AKTUELL

- 6 -

### **8 Zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen an einen sogenannten Lotsendienst für Gründungswillige**

Leistungen eines Rechtsanwalts gegenüber Nichterwerbstätigen im Rahmen eines Lotsendienstes für Gründungswillige sind nicht umsatzsteuerfrei.

BFH-Urteil vom 29. 03.2017, in: BStBl. II 24/2025 Seite 817 ff.

Im Streitfall fehlte es an einer Einrichtung mit sozialem Charakter (vgl. Tz. 27 und Tz. 35 des Urteils).

### **9 Neue Regelungen zur E-Rechnungspflicht**

Eine Übersicht der neuen Regelungen zur E-Rechnungspflicht habe ich als Anlage 4 zu diesem Journal 1/2026 beigefügt.

### **10 „Fraud“**

Bewusst begangene unerlaubte Handlungen, die direkt oder indirekt zur Schädigung oder Gefährdung des Vermögens einer Organisation und/oder zu operationellen Risiken in den Geschäftsprozessen der Organisation führen können, bezeichnet das Deutsche Institut für Interne Revision e.V. allgemein als „Fraud“ (vgl. DIIR Revisionsstandard Nr. 5, September 2015 Tz. 1) und beschreibt mit diesem Revisionsstandard die Prüfung des Anti-Fraud-Management-Systems (AFM):

1. Einleitung
2. Begriffe und gesetzliche Rahmenbedingungen
3. Aufgaben der Internen Revision beim AFM
4. Prüfungsstrategie und –vorgehensweise
  - 4.1. Prüfung der Aufbauorganisation
  - 4.2. Prüfung der Ablauforganisation
    - 4.2.1 AFM-Ziele
    - 4.2.2 Fraud-Risiko-Erfassung und Fraud-Risiko-Bewertung
    - 4.2.3 Fraud-Risiko-Steuerung und Risiko-Begrenzung
    - 4.2.4 AFM-Kommunikation
    - 4.2.5 Hinweisgebersystem
    - 4.2.6 Forensische Sonderuntersuchungen
    - 4.2.7 AFM-Reaktionsplan
    - 4.2.8 AFM-Berichtspflichten
  5. Berichterstattung der Internen Revision.

Ich berate Sie zur Prüfung des Anti-Fraud-Systems.

## AKTUELL

- 7 -

### 11 Geldwäschegegesetz

Wirtschaftsprüfer unterliegen als „Verpflichtete“ grundsätzlich mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit sämtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegegesetz (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 12 Geldwäschegegesetz – GwG). Die Wirtschaftsprüferkammer, Berlin, stellt als für die Aufsicht zuständige Behörde regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Verfügung (vgl. Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten [Geldwäschegegesetz – GwG] vom 17. Oktober 2024, „Auslegungshinweise“). Das Gesetz unterscheidet zwischen der allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflicht, die der Wirtschaftsprüfer zu erfüllen hat; im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) wird es sich um **allgemeine Sorgfaltspflichten** handeln (vgl. Anlage 5 Auslegungshinweise).



#### Anlage 1

BFH-Urteil vom 23. 08. 2007; in: BStBl. II 24/2025 Seite 797 ff.

#### Anlage 2

BFH-Urteil vom 23. 08. 2007; in: BStBl. II 24/2025 Seite 799 ff.

#### Anlage 3

Anwendungserlass zu § 4 Nr. 21 UStG

#### Anlage 4

Neue Regeln zur E-Rechnungspflicht

#### Anlage 5

Auslegungshinweise Geldwäschegegesetz

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.